

Gutachten zum Artenschutz (Vereinfachte Artenschutzprüfung)

zum Bebauungsplan
der Stadt Neustadt/Weinstraße
"Im Böbig – IV. Änderung"



März 2015

Gutachten zum Artenschutz (Vereinfachte Artenschutzprüfung)

zum Bebauungsplan der Stadt Neustadt/Weinstraße "Im Böbig – IV. Änderung"

Vorgelegt für:

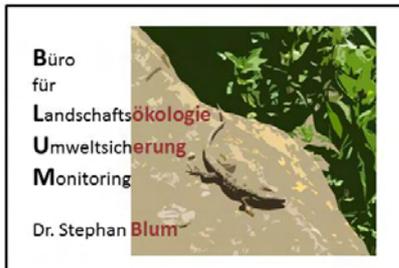
Planungsbüro PISKE GbR

Raum + Stadt + Landschaft + Umwelt, Ludwigshafen

Erstellt und gefertigt durch:

Dr. Ing. agr. Stephan Blum

Büro für Landschaftsökologie-Umweltsicherung-Monitoring, Speyer



Speyer, im März 2015

Inhalt

1	Allgemeines.....	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	4
1.2	Lage des Untersuchungsgebiets.....	5
1.3	Ausgangszustand des Gebietes.....	6
1.4	Schutzausweisungen.....	7
1.5	Art und Umfang der Planung.....	7
1.6	Bauliche Änderungen.....	7
2	Bestandserfassung.....	8
2.1	Ergebnisse der Datenauswertung.....	8
2.2	Ergebnisse der Geländebegehungen.....	8
2.3	Habitatstrukturen.....	8
2.4	Untersuchungsgebiet im Bild.....	9
3	Relevanzprüfung.....	13
3.1	Auswahl relevanter Arten.....	13
3.2	Ermittlung des potentiell betroffenen Artenspektrums.....	13
4	Interpretation der Ergebnisse.....	15
5	Darstellung der Betroffenheit der relevanten Arten.....	17
6	Maßnahmen zur Vermeidung.....	22
7	Fazit.....	22
	Literatur- und Quellenangaben.....	23
	Anlage I: Ergebnisse der Brutvogelkartierung.....	24
	Anlage II: Rechtliche Grundlagen.....	27

1 Allgemeines

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Einleitung

In Neustadt an der Weinstraße sind im Gebiet „Im Böbig“ bauliche Veränderungen (Erweiterungen bzw. Neubau) von diversen Nahversorgungsmärkten geplant. Ergänzend ist vorgesehen, im Planungsgebiet einen Rad- und Fußweg parallel zum Speyerbach zu errichten.

Ein Bebauungsplan liegt bereits vor, ist aber aufgrund der vorgesehenen Veränderungen neu aufzustellen.

Aus diesem Anlass wird eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, die sich inhaltlich ausschließlich auf das Plangebiet des Bebauungsplans (IV. Änderung - Im Böbig) bezieht.

Plangebiet

Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich um einen innerörtlichen Bereich mit Misch- und Sonderflächen, das durch mehrere Nahversorgungsmärkte gekennzeichnet ist. Im westlichen Teil befindet sich zwischen REWE-Einkaufsmarkt und ehemaligen Fabrikgebäuden ein Privatgarten mit älterem Baumbestand. Hinter ALDI und dem Neustadter Brauhaus (im östlichen Gebietsteil) gibt es einen größeren Bereich mit Gebüsch, Hecken und Einzelbäumen. Der Speyerbach durchfließt das Gebiet in westlich-östlicher Richtung.

Aufgabenstellung Artenschutzprüfung

Um im Vorfeld zu prüfen, ob und wo im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes „Im Böbig – IV. Änderung“ Konflikte für den Artenschutz entstehen, erfolgte die Vermittlung zur Beauftragung für eine vereinfachte Artenschutzprüfung durch das Planungsbüro PISKE GbR, Ludwigshafen.

Eigentlicher Auftraggeber dieser Artenschutzprüfung sind die Grundstücksverwaltungsgesellschaft Pfähler & Neubauer, Neustadt und ALDI Kirchheim, Unternehmensgruppe ALDI Süd.

Zur weiteren artenschutzrechtlichen Begutachtung des Ausbaus eines Rad-/Fußweges entlang des Speyerbachs verweisen wir an dieser Stelle auf die Tätigkeiten (Begutachtungen, Planungen) von Björnsen Beratende Ingenieure, Speyer.

1.2 Lage des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet befindet sich zentral im Stadtgebiet von Neustadt.

Die Martin-Luther-Straße teilt das Plangebiet in einen westlichen und einen östlichen Teil. Im Süden wird das Gebiet von der Mönchgartenstraße sowie einer gewerblichen Nutzungsfläche (Vermietung/Verkauf Wohnmobile) begrenzt, nach Norden grenzt die Zufahrt zur Berufsbildenden Schule sowie das Areal der Schule das Plangebiet ab. Im Westen bildet die Winzinger Straße die Abgrenzung, östlich des Plangebietes befinden sich ein Sportgelände sowie eine Brachfläche mit angrenzendem Gebüschgürtel.

Die genaue Abgrenzung des Untersuchungsgebietes ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans.

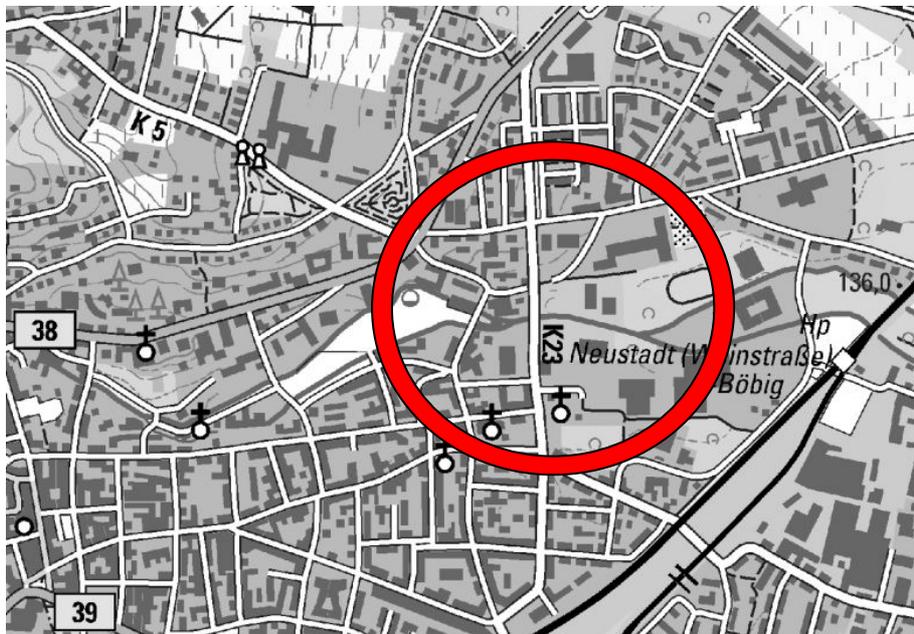


Abbildung 1: Lage Baugebiet – Gebietsübersicht (unmaßstäblich)

1.3 Ausgangszustand des Gebietes

Hinter dem REWE-Einkaufsmarkt befindet sich ein Privatgarten mit altem Baumbestand. Daran schließt sich die denkmalgeschützte ehemalige Kartoffelstärkefabrik an.

Östlich prägen die Einkaufsmärkte ALDI und LIDL und deren Parkplätze sowie das nach hinten versetzte Neustädter Brauhaus die Umgebung. Die Parkplätze sind mit der üblichen Bodendeckervegetation sowie Einzelbäumen versehen.

Hinter ALDI und dem Brauhaus Neustadt befindet sich ein relativ großer Gebüsch-/Heckenbereich, der durch ältere und alte Bäume ergänzt wird.

Der Speyerbach quert das gesamt Gebiet in West-Ost-Richtung. Auf beiden Bachseiten befinden sich durchgehend Gehölze (Bäume, Gebüsche und Hecken).

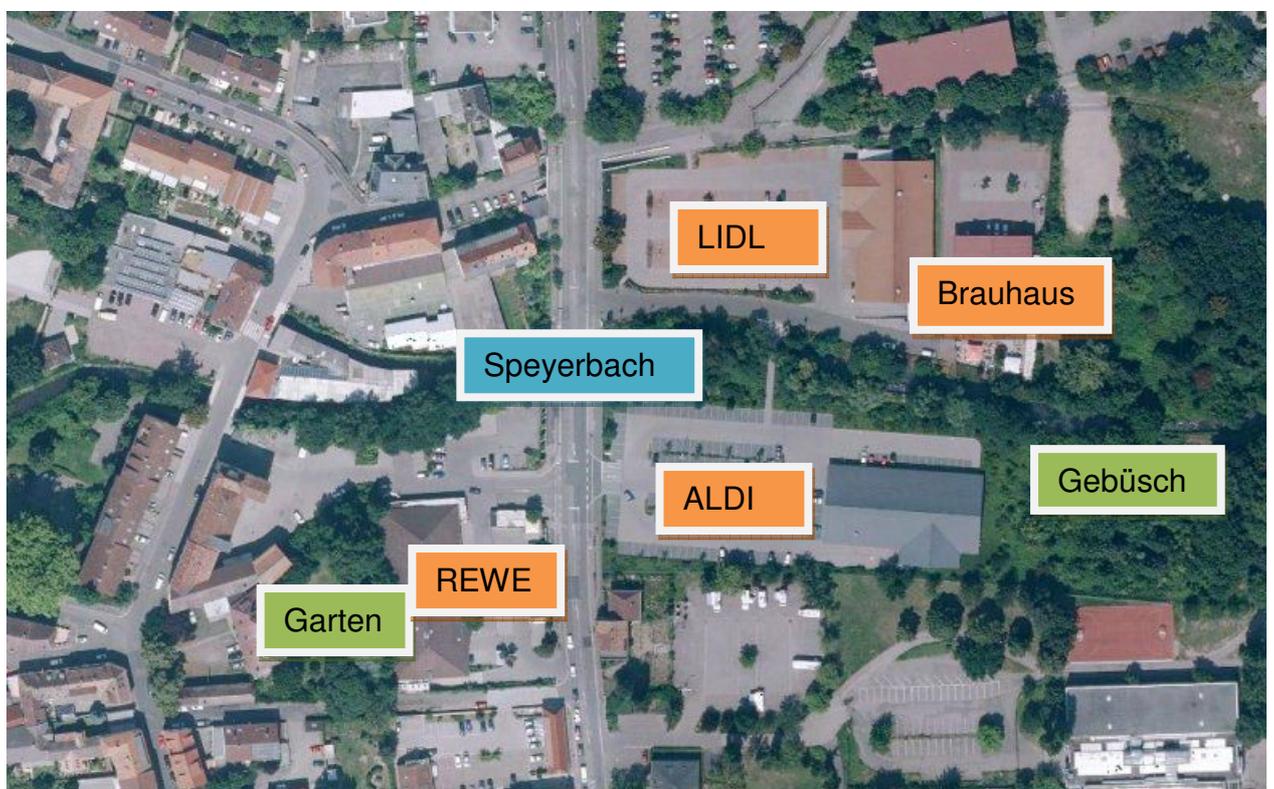


Abbildung 2: Orthofoto-Ausschnitt Neustadt-Im Böbig; verändert
Quelle Luftbild: http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/

1.4 Schutzausweisungen

Im Plangebiet sind keine Schutzausweisungen vorhanden. Der westliche Teil des Plangebiets liegt im Naturpark Pfälzer Wald.

1.5 Art und Umfang der Planung

Wir verweisen auf die Planungen des Planungsbüros PISKE GbR, Ludwigshafen.

1.6 Bauliche Änderungen

Innerhalb des Bebauungsgebietes „Im Böbig“ sind bauliche Veränderungen an bestehenden Einkaufsmärkten geplant. Zudem erfolgt die Einrichtung eines Rad- und Fußweges entlang des Speyerbachs.

Die baulichen Änderungen im Einzelnen:

Westlich der Martin-Luther-Straße:

Der REWE-Markt soll in der Grundfläche vergrößert werden. Dazu wird ein sich direkt anschließender Privatgarten teilweise bebaut.

Der südliche Uferbereich des Speyerbachs wird zu einem Rad- und Fußweg entwickelt werden.

Östlich der Martin-Luther-Straße:

Der LIDL-Markt sowie das sich dahinter befindliche Brauhaus Neustadt soll abgerissen werden. Es erfolgt ein Neubau des LIDL-Marktes auf der ehemaligen Fläche des alten Marktes sowie des Brauhauses.

Der sich südlich anschließende ALDI-Markt wird im hinteren Teil erweitert; direkt folgend ist die Anlage eines Regenrückhaltebeckens geplant. Ein Teil der hinteren Parkplätze wird zudem rückgebaut.

Auch hier wird der südliche Uferbereich des Speyerbachs zu einem Rad- und Fußweg umgestaltet werden.

Die Bilanzierung hinsichtlich Flächenverbrauch ist nicht Gegenstand dieses Gutachtens.

2 Bestandserfassung

2.1 Ergebnisse der Datenauswertung

Nicht Gegenstand der Beauftragung.

2.2 Ergebnisse der Geländebegehungen

Es wurden dazu vogelkundliche Untersuchungen im Frühjahr/Frühsummer 2013 durchgeführt. Daneben sollten Zufallsfunde von Fledermäusen und Amphibien protokolliert werden.

2.3 Habitatstrukturen

Im Untersuchungsraum und näherem Umfeld liegen folgende Habitatstrukturen vor:

- Speyerbach mit Uferbegleitgrün
- Privatgarten mit altem Baumbestand (bei REWE)
- Hecken und Gebüsch (bei ALDI und Brauhaus), tw. außerhalb Plangebiet
- Brachfläche (nordöstlich Brauhaus), außerhalb Plangebiet
- Baumgruppen (nördlich LIDL), außerhalb Plangebiet

2.4 Untersuchungsgebiet im Bild



Abb. 3: Garten am Einkaufsmarkt REWE mit altem Baumbestand (Götterbaum, div. Koniferen, Lebensbaum) - Brutraum für eine Reihe an Vogelarten (Ringeltaube, Grünfink, Mönchsgrasmücke); im Hintergrund die ehemalige Kartoffelstärkefabrik

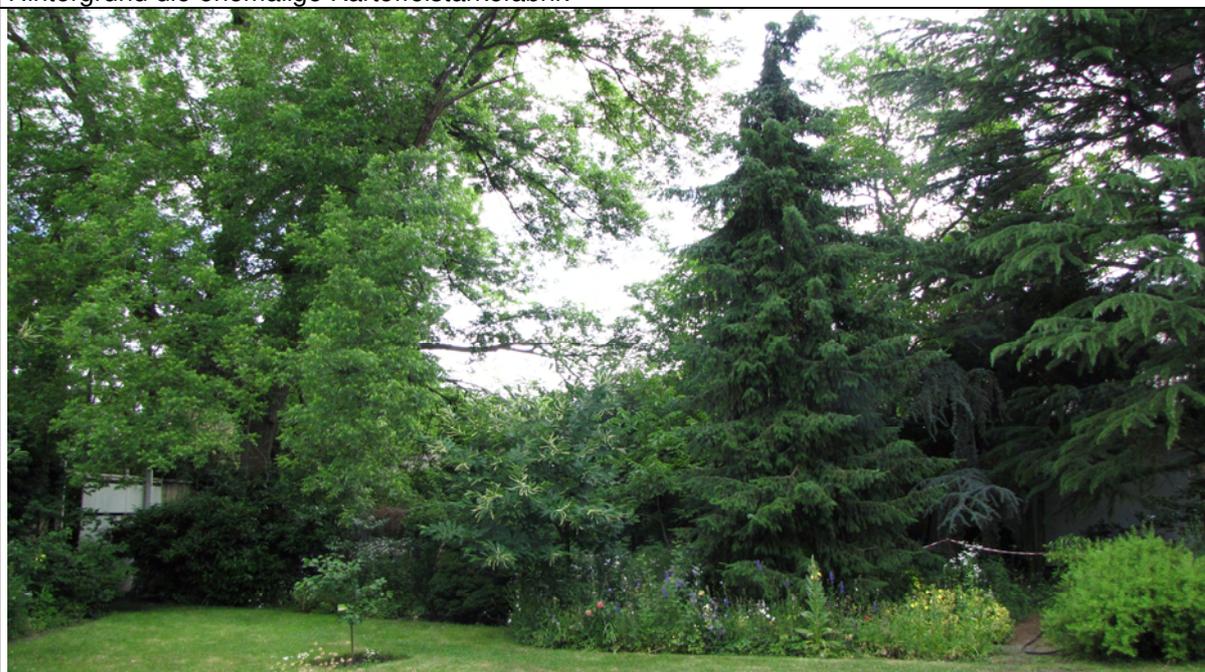


Abb. 4: Innenansicht des Privatgartens der Familie Pfähler-Neubauer; ein Teil der Bäume werden im Zuge der Erweiterung des REWE-Marktes gefällt werden müssen.



Abb. 5: Hecken/Gebüschbereich hinter ALDI und Brauhaus Neustadt: Lebensraum für verschiedene Vogelarten wie Klappergrasmücke, Nachtigall oder Ringeltaube. Solche derartigen „ungenutzten“ Stellen sind mitunter wertvolle Bereiche in städtischen Siedlungen. Die freie Fläche ist jedoch außerhalb des Plangebietes; das Brauhaus wird dagegen angerissen.



Abb. 6: Speyerbach am Übergang zwischen den Märkten LIDL und ALDI. An beiden Nachseiten sind üppige Gebüschbereiche vorzufinden. Auf der südlichen Seite des Speyerbachs hat sich stellenweise ein Trampelpfad entwickelt, an dem Müll abgelegt wird. Im Gebüschbereich kommen Zaunkönig, Amsel oder Mönchsgrasmücke vor.



Abb. 7: Blick vom Parkplatz LIDL auf das Begleitgrün des Speyerbachs. Dort brütet unter anderem Zaunkönig, Zilpzalp und Mönchsgrasmücke. Die Parkplätze der Einkaufsmärkte dienen lediglich als Ort der Futtersuche (Haussperlinge, Stadtauben); die dortigen Bäume werden gelegentlich als Singwarten genutzt.



Abb. 8: Gebüschbereich hinter ALDI; hier wurden verschiedene Singvögel nachgewiesen: Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Ringeltaube. Die gepflanzten Bodendecker sowie einzelne Gebüsche werden im Zuge der Erweiterung entfernt. Der Markt wird nach hinten erweitert; daran schließt sich ein Regenrückhaltebecken an.



Abb. 9: Gebüschbereich zwischen dem hinteren Parkplatz ALDI und Speyerbach; dort Nachweis einer ausgewachsenen Tieres der Mauereidechse (*Podarcis muralis*). Ein Teil dieses Parkplatzbereiches soll rückgebaut werden.



Abb. 10: Gebüschbereich zwischen dem hinteren Parkplatz ALDI und Speyerbach: subadulte Mauereidechse (*Podarcis muralis*).

3 Relevanzprüfung

3.1 Auswahl relevanter Arten

Für die vorzunehmende artenschutzrechtliche Prüfung werden im Rahmen einer Vorprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien Betroffenheit, Empfindlichkeit, Gefährdung, Bestandssituation sowie spezieller Habitatansprüche die Arten ermittelt, die hinsichtlich der Verbote des § 44 BNatSchG zu prüfen sind.

Da eine vollständige Erfassung aller vorkommenden geschützten Arten weder durchführbar noch sinnvoll ist, geht es darum, die im Sinne von WACHTER et al. 2004 „für die Zulassungsentscheidung relevanten Arten“ auszuwählen. Dies lässt sich bei der Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Erfordernissen in einem ersten Schritt ermitteln, indem nach folgenden Kriterien eingegrenzt wird:

- Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie,
- Arten des Anhangs I Vogelschutz-Richtlinie,
- Naturschutzfachliche Bedeutung im Bezugsraum resp. Gefährdung im natürlichen Verbreitungsgebiet (Rote Listen)

Im Zuge der Vorprüfung werden einzelne Arten von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen, wenn entweder ein Vorkommen im Gebiet oder aber eine Gefährdung der lokalen Population ausgeschlossen ist.

3.2 Ermittlung des potentiell betroffenen Artenspektrums

Aufgrund der im Gebiet vorliegenden Habitatstrukturen kommt folgendes Artenspektrum näher in Betracht:

Vögel

Zur Erfassung der Avifauna wurden vogelkundliche Begehungen durchgeführt. Trotz der fortgeschrittenen Jahresperiodik und der relativ spät erfolgten Beauftragung ist im Rahmen der vorgelegten Untersuchung davon auszugehen, dass die vorkommenden Vogelarten sowie die einzelnen Brutreviere nahezu vollständig erfasst und kartiert wurden. Die Ergebnisse sind im Anhang dargestellt.

Die vorgefundene Avifauna ist als typisch für den innerstädtischen Bereich zu betrachten. Charakteristischer Vogelarten sind Amsel, Hausrotschwanz oder Mönchsgrasmücke. Das Vorkommen von Zaunkönig oder Dorngrasmücke deutet eher auf verbuschte Bereiche hin, wie sie eher in Parks, Ortsrandlagen oder im Bachbegleitgrün zu finden sind.

Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet erfolgte keine systematische Erfassung der Artengruppe Fledermäuse. Allerdings ist es möglich, dass das Gebiet durch die Ausstattung mit potentiellen Quartieren (z.B. alter Baumbestand im Mönchgarten) eine Bedeutung für Fledermäuse hat. Der Speyerbach und sein näheres Umfeld werden vermutlich als Jagdquartier aufgesucht.

Nach Angaben des Eigentümers der alten Kartoffelstärkefabrik (Familie Neubauer-Pfähler) finden sich keine Hinweise auf Wochenstuben/Sommerquartiere von Fledermäusen im Dachbereich der alten Kartoffelfabrik. Seitens des Auftragnehmers Artenschutzprüfung erfolgte keine Kontrolle, ob diese Angabe wahrheitsgemäß ist. Es kann jedoch von fledermausrelevanten Strukturen (offene Dachböden usw.) in den älteren Siedlungsbereichen von Neustadt (außerhalb des Untersuchungsgebietes bzw. Geltungsbereiches) ausgegangen werden. Somit sind Jagdflüge am Speyerbach sowie an den Parkplätzen der Supermärkte durchaus möglich.

Amphibien

Es konnten keine Zufallsfunde gemacht werden. Das Gebiet des Geltungsbereiches ist für Amphibien nur bedingt geeignet. Der Speyerbach stellt keinen Lebensraum/Fortpflanzungsraum dar, da es sich um ein relativ schnell fließendes und uferverbautes Gewässer handelt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass im weiteren Verlauf des Gebüschriegels im Osten des Gebietes (hinter ALDI) Strukturen vorhanden sind, die für Amphibien geeignet sein können.

Reptilien

Es konnten keine Zufallsfunde auf ein Vorkommen der **Zauneidechse** gemacht werden. Im Gebiet liegt eine sehr geringe Habitateignung vor. Im Bereich der Supermärkte können lediglich die locker bewachsenen Ränder der Parkplatzbereiche als besonnte Orte in Frage kommen. Die Grünzüge des Speyerbachs sind stark verbuscht; es besteht hier kaum die Möglichkeit des Sonnenbadens sowie der Eiablage. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass im weiteren Verlauf des Gebüschriegels im Osten des Gebietes (hinter ALDI) Strukturen vorhanden sind, die für die Zauneidechse von Bedeutung sein können.

Am hinteren Bereich des ALDI-Parkplatzes, zwischen dem Marktgebäude und Speyerbach, wurden 2 Tiere der **Maueridechse** (*Podarcis muralis*) gesichtet. Es ist davon auszugehen, dass dort Reproduktion stattfindet, da ein adultes und ein semiadultes Tier nachgewiesen wurden. Somit ist von einer Teil-Population auszugehen. Die Art steht in Rheinland-Pfalz auf der Roten Liste der Wirbeltiere (als ungefährdet eingestuft) und ist gemäß Bundesartenschutzverordnung als besonders geschützt eingestuft. Sie ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.



Säuger

Im Untersuchungsgebiet erfolgte keine systematische Erfassung der Artengruppe Säuger. Ein Vorkommen der **Haselmaus** im betroffenen Gebiet ist als unwahrscheinlich zu betrachten, jedoch prinzipiell möglich. Insbesondere kommt hier der Grünbereich (dichtes Gebüsch/Baumgruppen) hinter dem Supermarkt ALDI in Frage.

4 Interpretation der Ergebnisse

Tierökologische Einordnung des Plangebiets

Avifauna

Im Gebiet ist ein hoher Anteil an typischen Vogelarten des urbanen Siedlungsbereiches zu verzeichnen. Dazu zählen Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Haussperling oder Hausrotschwanz. Das Vorkommen von Arten wie Klappergrasmücke, Gartenbaumläufer oder Nachtigall deutet auf Gebüsch- und Heckenbereiche sowie ältere bis alte Baumbestände hin.

Die beschriebenen Vogelarten unterliegen bis auf Haussperling (Brut im Plangebiet wahrscheinlich) sowie Mehlschwalbe und Dohle (keine Brut im Plangebiet nachgewiesen) keiner besonderen artenschutzrechtlichen Betrachtung. Der Haussperling ist auf der Roten Liste Deutschland in der Kategorie „Vorwarnliste“ aufgenommen; allerdings sind keine artenschutzrechtlichen Vorbeuge- oder Vermeidungsmaßnahmen zu konzipieren. Mehlschwalbe und Dohle nutzen das Plangebiet als Überflug- bzw. Nahrungshabitat und sind von den Baumaßnahmen nicht betroffen. Insofern kommt es zu keinen artenschutzrechtlichen Bedenken.

Insgesamt jedoch muss dem Plangebiet ein eher mäßiger Strukturreichtum bescheinigt werden. So ist es nicht besonders auffällig, dass weitere typische Siedlungsbewohner wie Türkentaube, Rotkehlchen oder Haubenlerche nicht vertreten sind. Bedeutsamere Bereiche sind das Begleitgrün am Speyerbach, der Gebüschriegel im Osten sowie der Garten am REWE-Markt. Hier wären beispielsweise Heckenbraunelle oder Bluthänfling zu erwarten gewesen.

Die Freiflächen der Einkaufsmärkte (Parkplätze) spielen bis auf gelegentliche Nahrungssuchen (Haussperlinge) keine Rolle. Hin und wieder werden einzelne Bäume der Parkplätze als Singwarten (Distelfinken, Kohlmeise) aufgesucht. Die Bäume sind mit ihrem jetzigen Alter derzeit als Brutraum nicht/kaum relevant.

Reptilia

Die Mauereidechse ist zwar im Plangebiet vertreten, ihr Lebensraum wird jedoch als nicht optimal betrachtet. Es konnte nicht geklärt werden, ob Vernetzungsachsen vorliegen und wo sich weitere Vorkommen befinden. Jedoch ist auszuschließen, dass ein völlig isoliertes Einzelvorkommen (bestehend aus wenigen Individuen) vorgefunden wurde. Im Zuge des Rückbaus eines Teils der Parkplätze des ALDI-Marktes ist es möglich, ein ergänzendes Lebensraumangebot (Natursteinmauern, Lesesteinhaufen) zu schaffen.

Auswirkungen der Maßnahmenumsetzung

Der angedachte Abriss des LIDL-Marktes sowie des Brauhauses und der anschließende Neubau des LIDL-Marktes spielt unter dem Aspekt „Artenschutz“ keine Rolle.

Eine bauliche Ausweitung des Marktes ALDI und der damit verbundene Verlust an Gebüschstrukturen (Bodendecker, Brombeeren) ist ein Eingriff mit eher unerheblichen Auswirkungen. Das geplante Regenrückhaltebecken kann, als entsprechende Anlage konzipiert, sogar zu einem gewissen Strukturreichtum beitragen (beispielsweise Landschaftsrasenfläche mit vereinzelt Solitärbüschen). Im Rahmen des Rückbaus des hinteren Teils der Parkplätze kann eine Aufwertung des Lebensraumes der Mauereidechse erfolgen. Dies ist durch die Errichtung von Trockenmauern, Anlage von Lesesteinhaufen oder Schaffung von unbewachsenen Rohbodenflächen möglich – auf das Bepflanzen der frei werdenden Fläche mit Bäumen oder Gebüsch ist zu verzichten.

Das Fällen von Bäumen im Garten Mönchhof zur Erweiterung des Marktes REWE führt sehr wahrscheinlich zum Verlust an Bruträumen für Grünfink, Mönchsgrasmücke, Gartenbaumläufer, Amsel und Kohlmeise. Der als Götterbaum (*Ailanthus altissima*) angesprochene zentrale Laubbaum des Gartens wird zwar als Neophyt betrachtet, beherbergt aber (auch aufgrund seines Alters) im vorliegenden Fall Bruthabitat für eine Reihe von Singvögeln; bei den vorhandenen Koniferen (Zypressen, Lebensbaum) ist aufgrund ihres Alters gleiches zu vermuten.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich im Bereich des Götterbaumes von Fledermäusen genutzte Baumhöhlen befinden, ist bei der Fällung des Baumes entsprechende Vorsicht geboten (Astweises Fällen, Fällung der Stammverlängerung/ des Stammes von oben nach unten). An den verbleibenden Bäumen des Gartens sollten vorab Fledermauskästen aufgehängt werden.

Die im Zuge des weiteren Ausbaus des Speyerbachufers erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können einen Teil der wegfallenden Gebüsche/Hecken im Betrachtungsgebiet „IV. Änderung - Im Böbig“ ersetzen bzw. kompensieren.

Anmerkung zu den weiteren Planungen der Stadt Neustadt zum weiteren Ausbau der Speyerbachs (Errichtung Rad- und Fußweg)

Die hier vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung bezieht sich lediglich auf den Betrachtungsteil der Änderung des Bebauungsplanes (IV. Änderung, „Im Böbig“). Die weitere Einrichtung eines Rad- und Fußwegs parallel zum Speyerbach seitens der Stadt Neustadt ist in ihren Auswirkungen durchaus kritisch zu betrachten. Im Zuge des Ausbaus wird es zu einer Reduktion/Entfernung von Gebüsch-/Heckengürteln entlang des Speyerbachs kommen. Davon ist auch der sich hinter dem Einkaufsmarkt ALDI anschließende (bisher kaum zugängliche) Grüngürtel betroffen. Damit einhergehend ist der Verlust an Brutraum für eine Reihe von Vogelarten (Zaunkönig, Dorngrasmücke, Ringeltaube, Zilpzalp) zu vermuten. Um den Verlust an Habitatstrukturen zu kompensieren, sind Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Wir verwiesen an dieser Stelle auf die Begutachtungen und Planungen (z. B. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen M 3: Entwicklung von Gehölzgruppen zur Eingrünung ALDI-Gebäude) des Büros Björnsen Beratende Ingenieure, Speyer.

5 Darstellung der Betroffenheit der relevanten Arten

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogenen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die Voraussetzungen für eine Ausnahme abgeprüft.

Die Betrachtung der Gruppen erfolgt in tabellarischer Form. Die Tabellen enthalten eine allgemeine Übersicht, Angaben zur Verbreitung sowie artspezifische Empfindlichkeiten. Weiterhin wird eine gruppenbezogene Wirkungsprognose mit einer zusammenfassenden Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände dargestellt. Hierbei werden auch die möglichen Vermeidungsmaßnahmen aufgelistet, d. h. Maßnahmen, die artspezifisch konzipiert werden, um den Erhaltungszustand der betroffenen Art zu verbessern, um den Bestand und den derzeitigen Erhaltungszustand im Naturraum auch nach bzw. während des Eingriffes zu gewährleisten.

Tabelle: Artenschutzrechtliche Einordnung Avifauna

Vogelarten/Brutvögel: Haussperling, Hausrotschwanz, Zaunkönig, Haussperling, Amsel, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Sumpfmeise, Kohlmeise, Blaumeise, Gartenbaumläufer, Elster, Rabenkrähe, Buchfink, Grünfink usw. (siehe Liste im Anhang)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Arten der Siedlungsbereiche und Gehölzstrukturen. Es handelt sich um weit verbreitete und nicht gefährdete (Ausnahme Hausperling) Vogelarten. Für die Arten sind besonders die Gehölzbestände von Bedeutung.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich Die Arten wurden im Frühjahr 2013 nachgewiesen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten Die Empfindlichkeit bzw. Betroffenheit der Arten wird als mittel bis gering eingestuft. Eine Nutzung des Plangebiets als Bruthabitat ist sicher/wahrscheinlich.
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V1 Beseitigung von Gehölzen (zeitliche Regelung) V2 Pflanzung einheimischer Gehölze V3 Anbringung von Vogelnistkästen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Eine Tötung von Tieren ist anlage- oder baubedingt weitgehend auszuschließen. Bei Baumaßnahmen sind bestehende Nester zu schonen.

Tabelle: Artenschutzrechtliche Einordnung Avifauna (Fortsetzung)

Vogelarten/Brutvögel: Haussperling, Hausrotschwanz, Zaunkönig, Haussperling, Amsel, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Sumpfmeise, Kohlmeise, Blaumeise, Gartenbaumläufer, Elster, Rabenkrähe, Buchfink, Grünfink usw. (siehe Liste im Anhang)
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Die Gehölzbestände werden weitgehend zu erhalten, eine Zerstörung von essentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten findet nicht statt. Grundsätzlich bleiben genügend Ersatz- und Ausweichlebensräume erhalten.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Zusätzliche erhebliche Störungen sind in dem Siedlungsbereich durch die Baumaßnahmen nicht abzuleiten.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (Artenschutzprüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (Artenschutzprüfung endet hiermit) unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen

Tabelle: Artenschutzrechtliche Einordnung Herpetofauna-Reptilia

Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Im Naturraum und im Plangebiet nachgewiesene Art.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich Die Art wurde im Frühjahr 2013 im Gebüschbereich am Parkplatz ALDI nachgewiesen.
Darlegung der Betroffenheit der Art Die Empfindlichkeit bzw. Betroffenheit der Art wird als mittel bis gering eingestuft. Der potenzielle Verlust an Teillebensräumen ist als sehr unbedeutend einzustufen, da ausreichend Ersatz- und Ausweichlebensräume erhalten bleiben.
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V4 Anlage von Lesesteinhäufen, Errichtung von Trockenmauern, keine Gehölzpflanzungen in diesem Bereich <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Die Gehölzbestände werden weitgehend zu erhalten, eine Zerstörung von essentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten findet nicht statt. Grundsätzlich bleiben genügend Ersatz- und Ausweichlebensräume erhalten.

Tabelle: Artenschutzrechtliche Einordnung Herpetofauna-Reptilia (Fortsetzung)

Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)	
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:	
Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt	
<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	
Eine Tötung von Tieren ist anlage- oder baubedingt weitgehend auszuschließen.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintereungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Zusätzliche erhebliche Störungen sind in dem Siedlungsbereich durch die Baumaßnahmen nicht abzuleiten.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu	
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu	(Artenschutzprüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen	(Artenschutzprüfung endet hiermit)

6 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung sollten durchgeführt werden, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgte unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

V1 Beseitigung von Gehölzen

Die Beseitigung von Gehölzen ist nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März zulässig.

V2 Pflanzung einheimischer Gehölze

Bei der Neuanpflanzung von Gehölzen sind einheimische und standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Um eine räumliche Kompensation zwischen Eingriff (Entfernung von Gebüsch) und Ausgleich (Neupflanzung von Gebüsch, Hecken und Einzelbäumen), ist die Pflanzung von Gebüsch oder Einzelbäumen in unmittelbarer Nähe der Gebüschrodungen wünschenswert. Es wird empfohlen, im anschließenden (östlichen) Teil des Speyerbachs auf geeigneten Flächen Gebüsch als Ersatzlebensräume anzulegen. Gleichermaßen sind Pflanzungen auf dem südlich des Speyerbachs gelegenen freien Areal der Werkrealschule möglich. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Planungen des Büros Björnsen Beratende Ingenieure, Speyer.

V3 Belassen/Herstellung von Kleinstrukturen

Im Zuge des Rückbaus des Parkplatzes und des Baus eines Regenrückhaltebeckens hinter ALDI sind Kleinstrukturen (Lesesteinhäufen, Natursteinmauern) anzulegen, um wertvolle Ersatzlebensräume für Reptilienarten und zahlreiche weitere Tierarten zu schaffen. Auf das Bepflanzen mit Gebüsch oder Hecken ist zu verzichten.

V4 Anbringung von Vogelnistkästen

Im Plangebiet sollten Vogelnistkästen angebracht werden, um den Wegfall an Brutlebensraum (Fällung von Bäumen) zu kompensieren.

7 Fazit

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung wurde eine Beurteilung vorgenommen, inwieweit durch das Vorhaben „Änderung Bebauungsplan Im Böbig“ die Verbots-Tatbestände des § 44 Abs. BNatSchG erfüllt werden.

Dies trifft für keine der relevanten Arten zu, sofern

- entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchgeführt werden,
- wesentliche Eingriffe (Entfernung von Gehölzen bei Baumaßnahmen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten durchzuführen sind
- es zu keinen nachhaltigen Änderungen der Lebensräume kommt und
- es sich grundsätzlich um einen bereits anthropogen stark beeinflussten Siedlungsbereich handelt.

Literatur- und Quellenangaben

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNERMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2005):
Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie mit Beiheft "Exkursions-Bestimmungsschlüssel der Sphagnen Mitteleuropas".
Naturschutz und Biologische Vielfalt H. 20. Bonn-Bad Godesberg.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (1987):
Rote Liste der bestandsgefährdeten Wirbeltiere in Rheinland-Pfalz, Stand: 1987 [JENS, G. & G. PREUSS: Fische und Rundmäuler (Teleostei, Ganoidei et Cyclostomi)]. Sommer, Grünstadt.

SUDFELDT, C., R. DRÖSCHMEISTER, M. FLADE, C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, J. SCHWARZ & J. WAHL (2009): Vögel in Deutschland – 2009. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung 30. November 2007. - Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.

Anlage I: Ergebnisse der Brutvogelkartierung

Aufgabenstellung

Erfasst werden sollte das Brutvogelspektrum im Untersuchungsgebiet. Als Brutvogel wurden diejenigen Arten erfasst, die bei mehreren Begehungen an derselben Singwarte angetroffen wurden und von denen ein „Revier“ angenommen oder revieranzeigendes Verhalten beobachtet wurde. Arten mit nur einer Beobachtung wurden mit Brutverdacht oder Nahrungsgäste (je nach Habitataignung) notiert.

Begehungstermine

An folgenden Terminen fanden die Begehungen statt:

Datum	Wetter	Bemerkungen
22.05.2013	Leichter Regen, morgens noch sehr kalt, um 10-12 °C, keine Störungen	1. Begehung Brutvögel
04.06.2013	13° C, bedeckt, trocken, leichter/kaum Wind aus NE, keine Störungen	2. Begehung Brutvögel
13.06.2013	15-20° C, sonnig-heiter, leichte Bewölkung, kaum Wolken, Wind aus SW, keine Störungen	3. Begehung Brutvögel, Sichtung Amphibien, Reptilien
26.06.2013	17-20° C, sonnig-heiter, leichte Bewölkung, keine Störungen	4. Begehung (Sichtung Privatgarten am REWE-Markt)

Ergebnisse

Insgesamt wurden 25 Vogelarten festgestellt; bei 19 Arten ist davon auszugehen, dass sie innerhalb des Planungsgebietes bzw. im näheren Umfeld Brutreviere besetzen.

6 Arten sind als Nahrungsgäste einzuschätzen, die das Gebiet hin und wieder aufsuchen oder überfliegen, sogar im näheren oder weiteren Umfeld brüten, im Untersuchungsgebiet jedoch keine Brutvorkommen aufweisen.

Statusangaben (Erläuterung siehe nächste Seite) beziehen sich auf den erweiterten Untersuchungsraum (Geltungsbereich plus angrenzende Siedlungsbereiche)

Vogelarten Artnamen deutsch <i>Artnamen wissenschaftlich</i>	Status	RL D	RL RP	VR	BAV	Anzahl Brutreviere (Reviere) Bemerkungen
Amsel <i>Turdus merula</i>	B	-	-	-	-	5-7 Reviere, typische Vogelart im Siedlungsbereich
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	B	-	-	-	-	1-2 Reviere, typische Vogelart im Siedlungsbereich
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	B	-	-	-	-	1-2 Reviere, typische Vogelart im Siedlungsbereich
Dohle <i>Corvus monedula</i>	N		3	-	-	Jagdflüge über dem Gebiet; Brut wahrscheinlich im Bereich benachbarte Kirchen
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	B	-	-	-	-	1-2 Reviere, ausschließlich im Bereich östlich ALDI
Elster <i>Pica pica</i>	B	-	-	-	-	1-2 Reviere, wohl tatsächlich nur 1 Brutpaar im Plangebiet
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	Bv/N	V	-	-	-	1-2 Reviere möglich, im Plangebiet nachgewiesen, Brut im Garten Mönchhof potentiell möglich; jedoch vermutlich eher außerhalb (z. B. Bereich Berufsschule),
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	B	-	-	-	-	wohl 1 Brutpaar; Nachweis im Garten Mönchhof
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	B	V	-	-	-	1 (-2) Reviere, Brut, auch außerhalb Plangebiet, typische Vogelart im Siedlungsbereich
Grünfink <i>Chloris chloris</i>	B	-	-	-	-	4-5 Reviere, typische Vogelart im Siedlungsbereich
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochrurus</i>	B	-	-	-	-	1-2 Brutpaare, typische Vogelart im Siedlungsbereich
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	B	-	-	-	-	1 Brutpaar, ausschließlich im Bereich östlich ALDI

Vogelarten Artnamen deutsch <i>Artnamen wissenschaftlich</i>	Status	RL D	RL RP	VR	BAV	Anzahl Brutreviere (Reviere) Bemerkungen
Kohlmeise <i>Parus major</i>	B	-	-	-	-	5-7 Reviere, typische Vogelart im Siedlungsbereich
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	N	V	3	-	-	Jagdflüge über dem Gebiet, typische Vogelart im Siedlungsbereich
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	B	-	-	-	-	5-6 Reviere, typische Vogelart im Siedlungsbereich
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	Bv	-	-	-	-	1 Brutpaar? Lediglich ein einziger Nachweis; deswegen wohl nur 1 Brutpaar im Gebüschbereich hinter ALDI
Mauersegler <i>Apus apus</i>	N	-	-	-	-	Immer wieder Plangebiet überfliegend; Brut außerhalb Plangebiet, typische Vogelart im Siedlungsbereich
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	N	-	-	-	-	Immer wieder Plangebiet überfliegend; Schlafbaum im östlichen Bereich? Dort auch Nest?
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	B	-	-	-	-	2-3 Reviere
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	B	-	-	-	-	2-3 Brutpaare
Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>	N	-	-	-	-	Plangebiet überfliegend; Brut am Speyerbach prinzipiell möglich
Sumpfmeise <i>Parus palustris</i>	B	-	-	-	-	1-2 Brutpaare im östlichen Gebüschbereich (hinter ALDI) wahrscheinlich
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	(N)	-	-	-	-	Flug über Gebiet, Brut in benachbarten Kirchen?
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	B	-	-	-	-	2 Brutpaare im Bereich Speyerbach
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	B	-	-	-	-	2-3 Reviere

<p>Erläuterungen:</p> <p>() Statusangaben in Klammern = Vorkommen außerhalb des Geltungsbereiches</p> <p>Status: B: Brutvogel Bv: Brutverdacht N: Nahrungsgast</p> <p>BAV: Bundesartenschutzverordnung §: besonders geschützt §§: streng geschützt</p>	<p>VR: EG-Vogelschutzrichtlinie I = Art nach Anhang 1</p> <p>Schutzstatus</p> <p>Rote Liste: RP: LANDESAMT FÜR UMWELT WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT (2006) D: SÜDBECK et al. (2008)</p> <p>3: Gefährdet V: Art der Vorwarnliste</p>
---	--

Anlage II: Rechtliche Grundlagen

Die vorhabensrelevanten Teile der „Artenschutz-Paragraphen“ des Bundesnaturschutzgesetzes wurden zunächst mit der sog. „Kleinen Novelle“ geändert, die im Dezember 2007 in Kraft getreten war. Danach erfolgte eine Neufassung des BNatSchG 2009. Die relevanten Abschnitte der §§ 44 und 45 BNatSchG sind nachfolgend aufgeführt.

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (Zugriffsverbote).

[Abs. (2) und (3) betreffen nur Besitz- und Vermarktungsverbote, Abs. (4) Bewirtschaftung, hier nicht wiedergegeben]

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Be-

sitz- und Vermarktungsverbote vor. [Abs. (6) ist nur für die Durchführung der Untersuchungen relevant, hier nichtwiedergegeben]]

§ 45 Ausnahmen

[Abs. (1) bis (6) betreffen Regelungen zu den Besitz- und Vermarktungsverböten, hier nicht wiedergegeben]

(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert: soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.